



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

19. Dezember 2007

Deutsch

Original: Englisch

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Wirksamkeit und Transparenz der Arbeit des Rates, einschließlich des Zusammenwirkens und des Dialogs mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und anderen Mitgliedstaaten der Organisation, zu erhöhen und alle früher vereinbarten Maßnahmen, insbesondere die in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006 (S/2006/507) genannten, durchzuführen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind entschlossen, die in der vorliegenden Mitteilung enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen werden dem Rat bei seiner Arbeit als Anleitung dienen.

I. Informelle Konsultationen

2. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen dem Sekretariat nahe, bezüglich der Teilnahme seiner Mitglieder an informellen Konsultationen Zurückhaltung zu üben. In der Regel nimmt eine angemessene Zahl von Vertretern der zuständigen Stellen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten an den informellen Konsultationen teil, oft als Begleitung hochrangiger Mitarbeiter des Sekretariats, die den Rat unterrichten. Gleiches gilt für die Vertreter jeder anderen Hauptabteilung, wenn eine Unterrichtung durch deren hochrangige Vertreter erfolgt. Benannte Vertreter anderer Hauptabteilungen des Sekretariats und von Einrichtungen der Vereinten Nationen, in der Regel nicht mehr als eine Person je Hauptabteilung oder Einrichtung, sollen nur dann an den informellen Konsultationen teilnehmen, wenn dies angezeigt ist, das heißt wenn die zu behandelnde Frage unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit der betreffenden Hauptabteilung oder Einrichtung hat oder wenn Beiträge dieser Hauptabteilung oder Einrichtung für die Beratungen des Rates nützlich sein könnten. Ein benannter Vertreter des Büros des Sprechers des Generalsekretärs kann jederzeit an den informellen Konsultationen teilnehmen, sofern der Rat nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Rates legen dem Direktor der Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten beziehungsweise seinem Vertreter nahe, den Präsidenten des Sicherheitsrats im Einzelfall nach Bedarf um Anleitung zu bitten.

3. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden sicherstellen, dass sie auf angemessene Weise an den informellen Konsultationen teilnehmen.

4. In der Regel dienen die einleitenden Bemerkungen oder speziellen Unterrichtungen durch Mitglieder des Sekretariats dem Zweck, die schriftlichen Berichte des Generalsekretärs zu ergänzen und zu aktualisieren oder den Mitgliedern des Rates konkretere Informationen über die jüngsten Entwicklungen vor Ort vorzulegen, die in dem schriftlichen Bericht möglicherweise nicht enthalten sind. Die Mitglieder des Sicherheitsrats legen den Mitglie-

dern des Sekretariats nahe, sich auf die wesentlichen Punkte zu konzentrieren und die erforderlichen neuesten Informationen bereitzustellen, ohne den Inhalt der schriftlichen Berichte, die den Mitgliedern des Rates bereits vorliegen, zu wiederholen.

II. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist

5. In Übereinstimmung mit Ziffer 49 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006 (Dokument S/2006/507) soll jeweils in der ersten im April eines Kalenderjahrs herausgegebenen Kurzdarstellung bestätigt werden, welche zur Streichung benannten Gegenstände auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für ein Jahr auf der Liste belassen wurden und welche Gegenstände von der Liste gestrichen wurden, da kein entsprechendes Ersuchen vorlag.

6. Ab Januar 2008 sollen zu jedem in der Kurzdarstellung aufgeführten Gegenstand die folgenden Angaben gemacht werden: das Datum der ersten Behandlung des Gegenstands auf einer offiziellen Sitzung des Sicherheitsrats und das Datum der letzten Behandlung des Gegenstands auf einer offiziellen Sitzung des Sicherheitsrats.

7. Die erste Kurzdarstellung jedes Monats soll eine vollständige, aktualisierte Liste der Gegenstände enthalten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist. Für die dazwischenliegenden Wochen soll ein wöchentliches Addendum zu der Kurzdarstellung herausgegeben werden, in dem nur die Gegenstände aufgeführt werden, zu denen der Rat in der vorhergehenden Woche weitere Beschlüsse fasste, oder vermerkt wird, dass es in dem betreffenden Zeitraum keine Änderungen gab.

III. Jahresbericht an die Generalversammlung

8. Der Entwurf der Einleitung zu dem Bericht soll auch künftig unter der Leitung und Verantwortung des Präsidenten des Rates für den Monat Juli jedes Kalenderjahrs erstellt werden. Bei der Erarbeitung der Einleitung zu dem Bericht kann der Präsident für den Monat Juli bei Bedarf den Rat der anderen Mitglieder des Rates einholen.

9. Die Einleitung zu dem Bericht soll knappe Informationen über die Art aller vom Rat während des Berichtszeitraums gefassten Beschlüsse, insbesondere über alle Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten, enthalten.

10. Die Mitglieder des Sicherheitsrats erkennen an, dass die Arbeit der Nebenorgane des Sicherheitsrats ein untrennbarer Bestandteil der Arbeit des Rates ist. Der Bericht soll daher knappe Informationen über die Arbeit aller Nebenorgane des Sicherheitsrats enthalten.

11. Das Sekretariat soll in Teil II des Jahresberichts einen Hinweis auf alle Resolutionsentwürfe aufnehmen, die vom Rat auf seinen Sitzungen behandelt, aber nicht verabschiedet wurden.

12. Der Bericht soll so herausgegeben werden, dass den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit bleibt, ihn vor der vorgesehenen Aussprache in der Generalversammlung zu prüfen.

13. Gegebenenfalls wird der Präsident des Sicherheitsrats die Praxis beibehalten, am ersten Tag der Aussprache über den Bericht in der Generalversammlung keine Sitzungen oder informellen Konsultationen des Rates anzuberaumen.